

Entwurf: erl.

Landratsamt Biberach

795 Biberach an der Riß, den

11. März 1974

Bauverwaltungs- u. Umweltschutzamt

Az.:

32 - 612 - Bu/Sch

Fernsprecher (07351) 521

Durchwahl 52

Fernschreiber 71846 labi d

Landratsamt Biberach 795 Biberach a.d. Riss Postfach 660

Hausanschrift: Rollinstraße 9

An das
Bürgermeisteramt

7951 Schemmerhofen

Bezug: Schreiben vom 17. Jan. d. J. (eingegangen am 5. Febr. d. J.)

Betr.: Feststellung eines Bebauungsplans im Gewann "Häspeler" der Gemeinde Schemmerhofen

Beil.: 1 Bebauungsplan
1 Begründung

I. Die Satzung der Gemeinde Schemmerhofen vom 1. Febr. d. J. über die Feststellung eines Bebauungsplans für das Gewann "Häspeler" nach dem von der Kreisbaumeisterstelle Laupheim am 15.2.1962 gefertigten und am 12. Nov. 1973 ergänzten Bebauungsplan im Maßstab 1 : 500 mit Art und Maß der baulichen Nutzung wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges. Bl. S. 203)

g e n e h m i g t

12081

32 unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die weitere Bebauung des Baugebiets darf gem. § 62 Landesbauordnung BW. nur erfolgen, wenn die Ortskanalisation in diesem Gebiet so ausgebaut ist, daß die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers und des Abwassers dauernd gesichert ist.

2. Vor der abwassertechnischen Erschließung des Gebiets ist die Aufstellung eines Zusatzentwurfes des Kanalisationsplans für das Neubaugebiet unter Berücksichtigung der bestehenden Kanalisation erforderlich.

Der Kanalisationsentwurf für dieses Gebiet ist zur fachtechnischen Prüfung dem Wasserwirtschaftsamt Ulm, Außenstelle Riedlingen, unter Vorzulegen der Mehrfertigung des Bebauungsplans samt Abschrift der Begründung zur Kenntnisnahme übermittelt.

3. Hinsichtlich des Brandschutzes muß die Wasserversorgungsanlage so ausgebildet sein, daß am Brandplatz eine Entnahmemenge von

Landratsamt
In Vertretung

-/-

G e r b e r

10 l/s gewährleistet ist. Der Versorgungsdruck darf hierbei an keiner Stelle des Rohrnetzes 15 m unterschreiten. Dieser Nachweis ist durch eine hydraulische Berechnung zu erbringen. Ergibt sich dabei, daß die oben angeführten Mindestwerte unterschritten werden, muß zusätzlich noch die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters eingeholt werden, da dann die Entnahme von Löschwasser so gedrosselt werden muß, daß der Druck von 15 m überall erhalten bleibt.

4. Der Abstand der einzubauenden Hydranten soll 80 m bei einem Rohrdurchmesser von mind. 100 mm betragen. Alle Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu versehen.
5. Die Ortswege des Baugebiets sind so auszubauen, daß sie jederzeit von 12 to. schweren Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können.

II. Das Bürgermeisteramt wird gebeten, den Bebauungsplan gem. § 12 Bundesbaugesetz -einschließlich der Bedingungen und Auflagen - bekanntzumachen. Der Nachweis dieser Bekanntmachung ist dem Landratsamt zu übersenden. Auf die Veröffentlichung in der Württembergischen Gemeindezeitung Nr. 12 vom 29.6.1968 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

In Vertretung

Auf Abschrift wn wurde gs:erlSch

G e r b e r

Reg. Direktor

32 - 612 - Bu/Sch

An die
Kreisbaumeisterstelle

7958 L a u p h e i m

Dem
Staatl. Vermessungsamt

795 Biberach/Riß

unter Anschluß einer Mehrfertigung des Bebauungsplans samt Abschrift der Begründung zur Kenntnissnahme übermittelt.

Beil.: - 2 -

Biberach/Riß, den 11. März 1974

L a n d r a t s a m t

In Vertretung

G e r b e r

Reg. Direktor